

Muster einer Zielvereinbarung für die Gewährung eines Persönlichen Budgets

Zwischen Herrn/Frau (Berechtigter)

und

Bezeichnung des Beauftragten/Leistungsträgers,
(z.B. zuständiger Sozialhilfeträger)

wird zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe in Form eines persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) gemäß § 4 der BudgetVO die folgende Zielvereinbarung geschlossen.

Vorbemerkung

Nach § 17 SGB IX richtet sich das persönliche Budget auf Leistungen zur Teilhabe. Es muss den individuell festgestellten Bedarf decken. Hierzu gehören auch die notwendige Beratung und Unterstützung bei der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe durch ein Persönliches Budget. Aus §§ 10 und 33 SGB I (Allgemeiner Teil) sowie § 1 SGB IX folgt, dass bei der Hilfe zur Teilhabe das Selbstbestimmungsrecht, das Benachteiligungsverbot, die gleichberechtigte Teilhabe sowie ein angemessenes Wunsch- und Wahlrecht für die Hilfestellung leitend sind.

Aufgrund des Bedarfsfeststellungsverfahrens (Gesamtplan, Hilfeplanverfahren, Hilfeplankonferenz) vom (Datum) wird festgestellt:

1. Individuelle Förder- und Leistungsziele*

Als *Grundsatzziele** werden von Herrn/Frau angestrebt:

Im Bereich Wohnen:

Im Bereich Arbeit:

Im Bereich Bildung:

Im Bereich Freizeit:

Im Bereich soziale Beziehungen:

In sonstigen Bereichen:

Dazu werden folgende *konkrete Ziele** verfolgt (mit Zeitangabe):

Zum Bereich Wohnen:

Zum Bereich Arbeit:

Zum Bereich Bildung:

Zum Bereich Freizeit:

Zum Bereich soziale Beziehungen:

Zu sonstigen Bereichen:

* (Die mit einem * versehenen Begriffe sind in einem Beiblatt gesondert erläutert.)



2. Erforderliche Hilfen zur Deckung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft*

Zur Zielerreichung sind folgende Hilfeleistungen in folgendem zeitlichen Umfang erforderlich:

- Art der Hilfe
- Stunden pro Woche
- (ggf. Qualifikation der Ausführenden)

3. Erforderliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen*

Für die Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des persönlichen Budgets werden im Vereinbarungszeitraum durchschnittlich X Stunden im Monat benötigt.

4. Höhe des Budgets*

Die Höhe des Budgets ergibt sich aus der Summe der gemäß Ziffern 2 und 3 erforderlichen Leistungen.

(Oder: Das Persönliche Budget setzt sich wie folgt zusammen:

- X Stunden für Fachkräfte gem. Ziff. 2 und 3 je Euro
- X Stunden für sonstige Personen gem. Ziff. 2 und 3 jeEuro

Das Budget beträgt damit monatlich insgesamtEuro) = siehe Erläuterungen

5. Nachweis der Verwendung*

Herr/Frau verpflichtet sich, das Budget ausschließlich im Sinne der vorstehenden Ziele zu verwenden.

Ein Nachweis über die Nutzung der o.g. Leistungen ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich: (Bsp.: Gilt aufgrund des eigenen Interesses und der Bedarfsfeststellung als nachgewiesen)

Oder:

Der Budgetnehmer verpflichtet sich, die Inanspruchnahme der o.g. Leistungen durch (Bsp. Stundenzettel) nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt (bspw. vierteljährlich).

6. Regelung bei stationären Aufenthalten

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Krankenhausaufenthalte) ist die Deckung des Bedarfs u.U. durch die Einrichtung sichergestellt. Frau/Herr verpflichtet sich, die Einrichtungsaufenthalte dem beauftragten Leistungsträger mitzuteilen. Stationäre Aufenthalte mit einer Dauer von weniger als drei Tagen haben keine Auswirkung auf die Gewährung des Budgets. Für darüber hinaus bestehende Bedarfe während eines stationären Aufenthaltes ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

* (Die mit einem * versehenen Begriffe sind in einem Beiblatt gesondert erläutert.)



7. Qualitätssicherung*

Zur Qualitätssicherung werden die Erreichung der persönlichen Ziele und die Zufriedenheit des Budgetnehmers überprüft. Die Überprüfung erfolgt durch ein persönliches Gespräch (bei einem Hausbesuch), welcher von durchgeführt wird.

Bei Nutzung von Pflegeleistungen erfolgt die Qualitätsprüfung ggf. im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (SGB XI).

8. Überprüfung der Zielvereinbarung und des Budgets

Diese Zielvereinbarung wird jährlich (oder anderer Zeitraum), erstmals im (Monat/Jahr) in einem gemeinsamen Gespräch zwischen den Vereinbarungsparteien überprüft. Die Überprüfung erfolgt mit dem Ziel der Feststellung, ob und inwieweit sich Grundlagen, Ziele und Bedarfe verändert haben. Bei Veränderungen wird die Zielvereinbarung entsprechend angepasst, ansonsten wird sie fortgeschrieben. Die Höhe des Budgets wird ggf. ebenfalls angepasst.

9. Geltungsdauer

Diese Zielvereinbarung wird für die Zeit vom bis geschlossen (Mindestzeitraum 1/2 Jahr).

10. Kündigung

Diese Zielvereinbarung kann vor Ablauf der Geltungsdauer nach Ziff 9. mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 4 Abs. 2 BudgetVO). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die persönlichen Lebensumstände des Budgetnehmers so grundlegend verändert haben, dass ihm die Ausführung der Leistungen zur Teilhabe in Form des Persönlichen Budgets nicht mehr zumutbar ist.

Ein wichtiger Kündigungsgrund auf Seiten des Beauftragten (Leistungsträger) liegt insbesondere dann vor, wenn der Budgetnehmer fortgesetzt das Budget zweckwidrig verwendet. Das Gleiche gilt, wenn der Budgetnehmer seiner Verpflichtung zur Nachweiserbringung nicht nachkommt.

Bevor die Kündigung durch den Beauftragten (Leistungsträger) ausgesprochen wird, ist der Budgetnehmer anzuhören.

Ort, Datum,

.....
Unterschrift des Budgetnehmers/
gesetzl. Vertreters

.....
Unterschrift des Beauftragten/
Leistungsträgers

Erläuterungen zur Musterzielvereinbarung Persönliches Budget

Die nachstehenden Erläuterungen wenden sich vorrangig an Beratungskräfte örtlicher Vereinigungen, um sie in die Lage zu versetzen, Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und gesetzliche Betreuer über das Persönliche Budget zu informieren und ggf. bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets zu unterstützen.

Die Zielvereinbarung wird für einen bestimmten Zeitraum geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Zielvereinbarung überprüft.

Die Schritte der Zielformulierung und Hilfeplanung sollen gemeinsam mit dem Antragsteller in persönlichen Gesprächen entwickelt werden. Sie sollten bereits in die Begründung des Antrages einfließen. Denn sonst ist zu befürchten, dass sich die beteiligten Kostenträger nach Aktenlage eine feste Meinung gebildet haben, bevor die Zielvereinbarung mit dem Antragsteller besprochen wird. Die Durchsetzung der individuellen Ziele wird dann schwerer.

Zu 1. „Individuelle Förder- und Leistungsziele“

Nach § 4 der Budget-VO sind sog. „Individuelle Förder- und Leistungsziele“ zu vereinbaren. Diese Ziele können nur aus der subjektiven Sicht des Antragstellers, nach seinen Wünschen und im Hinblick auf seine Teilhabe formuliert werden. Sie müssen aber auch den allgemeinen, im SGB IX und den einzelnen Leistungsgesetzen genannten Zielen zuzuordnen sein.

Mit dem vorliegenden Muster wird die Einhaltung einer Systematik vorgeschlagen, die von den Grundsatzzielen, d.h. den Visionen oder Lebensentwürfen des Antragstellers ausgeht und diese immer weiter konkretisiert. Das Erreichen der konkreten Ziele soll in einem zeitlichen Rahmen überprüfbar sein. Schließlich sollen die konkret erforderlichen Hilfeleistungen mit ihrem zeitlichen Umfang beschrieben werden.

Die zum besseren Verständnis der Systematik beschriebenen Beispiele sind nicht als abschließend zu verstehen. Sie können für die jeweiligen Lebensbereiche individuell variiert werden.

Grundsatzziele:

Die Ziele der Teilhabe richten sich vor allem auf die Lebensbereiche

Wohnen – Arbeit – Freizeit - Soziale Beziehungen - Bildung

Im Hinblick darauf sind vom Antragsteller, oder zumindest aus seiner Sicht, individuelle Grundsatzziele zu formulieren. Grundsatzziele sind allgemeine, längerfristige Vorstellungen über die individuelle Lebensführung; z.B. das Ziel, selbständig in einer eigenen Wohnung alleine oder mit einem Partner zu wohnen.

(„Ich möchte mitten in der Stadt in einer eigenen Bude wohnen, dort regelmäßig meine Freunde zu Besuch haben und ab und zu HipHop live hören.“) Grundsatzziel kann auch die Erhaltung positiv empfundener Lebensumstände sein.

Die Grundsatzziele sind ohne Rücksicht auf die Art und den Schweregrad der Behinderung, also möglicher – unterstellter – Grenzen zu formulieren und zuzulassen, um keine Vorwegbeschränkungen der Lebensgestaltung einzuführen. Sie beziehen sich auf die Hauptlebensbereiche Wohnen, Arbeit, Bildung, Freizeit, soziale Beziehungen. Es soll natürlich nur auf die Lebensbereiche Bezug genommen werden, deren Gestaltung für die Person relevant sind.

Beispiele für Grundsatzziele:

Bsp. 1: Ein junger Mann mit einer leichten geistigen Behinderung: **Michael**

Bsp. 2: Eine schwer mehrfach behinderte, pflegebedürftige Frau,
die nicht sprechen kann: **Alexandra**

Wohnen:

1. **Michael** will selbständig in einer eigenen Wohnung in der Nähe des Stadtzentrums leben, weil er gerne ins Kino und zu Pop-Konzerten geht.
2. **Alexandra** fühlt sich nach den Beobachtungen der Eltern und der Schule offensichtlich am wohlsten, wenn andere, lebhaftere Menschen um sie sind, die sich ihr zuwenden, die laut sind und gerne feiern. Deshalb soll sie in einer Wohngruppe mit ganz verschiedenen Menschen und entsprechender Betreuung leben.

Arbeit:

1. **Michael** will zwei Stunden täglich an einer Tankstelle arbeiten.
2. **Alexandra** Es wurde beobachtet, dass sie sich gerne in einer Gruppe am Sortieren von Papier beteiligt.

Bildung:

1. **Michael** will lernen, mit Geld umzugehen.
2. **Alexandra** braucht grundlegende Sinneseindrücke, um sich selbst und ihre Umwelt zu erfahren.

Freizeit:

1. **Michael** will HipHop-Konzerte live hören.
2. **Alexandra** liebt klassische Musik

Soziale Beziehungen:

1. **Michael** will den Kontakt zu seinen Freunden erhalten
2. **Alexandra** will Menschen und Trubel um sich haben. Sie will Freunde und Verwandte treffen.

Konkrete Ziele: Überprüfbarkeit und zeitlicher Rahmen:

Unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und der Beeinträchtigungen des Antragstellers wird im Hinblick auf seine Grundsatzziele beschrieben, was konkret erreicht werden soll. Dann sollen konkrete, überprüfbare Einzelziele für angemessene Zeiträume formuliert werden.

Beispiele für konkrete Ziele:

Zum Bereich Wohnen:

1. **Michael** mietet mit Unterstützung innerhalb von sechs Wochen eine Wohnung in der Innenstadt. Er kann nach einem Jahr mit Unterstützung selbständig seine Einkäufe planen und durchführen, seine Wohnung sauber halten und die Waschmaschine füllen, starten und ausräumen.
2. **Alexandra** findet innerhalb von sechs Monaten dauerhaft Aufnahme in eine Wohngruppe mit fünf Gleichaltrigen, die leichter behindert und ebenfalls gesellig sind. Im gleichen Zeitraum werden entsprechende geeignete Personen für die persönliche Betreuung und die erforderliche Pflege gewonnen. Die Betreuung und Pflege werden dauerhaft gewährleistet.

Zum Bereich Arbeit:

1. **Michael** findet mit Unterstützung innerhalb von sechs Monaten einen Job an einer Tankstelle. Arbeitet sich mit Hilfe eines Unterstützers innerhalb von drei Monaten in einfache Servicetätigkeiten ein.
2. **Alexandra** findet Aufnahme in eine Tagesstätte und erlernt dort innerhalb von 6 Monaten das Sortieren von Gegenständen.

Zum Bereich Bildung:

1. **Michael** nimmt im Laufe des Jahres an einem Seminar zum Umgang mit Geld teil.
2. **Alexandra** erhält spätestens mit der Aufnahme in die WG ohne Befristung regelmäßige Angebote der basalen Stimulation/Kommunikation

Zum Bereich Freizeit:

1. **Michael** besucht einmal im Monat ein HipHop-Konzert.
2. **Alexandra** besucht einmal pro Monat ein klassisches Konzert.

Zum Bereich soziale Beziehungen:

1. **Michael:** trifft ab sofort seine Freunde zweimal in der Woche.
2. **Alexandra** nimmt wöchentlich an externen Gruppenaktivitäten teil oder trifft Freunde und Verwandte.

Zu 2. Planung der erforderlichen Hilfen

Welche konkreten Hilfen, von wem, in welchem Umfang braucht der Antragsteller dazu?

Beispiele für konkrete Hilfen:

Zum Bereich Wohnen:

1. **Michael** Hilfe bei der Wohnungssuche durch eine Person seiner Wahl. Schulung in der Benutzung der Waschmaschine und der Wäschepflege, Einüben der Einkaufsplanung und des Einkaufens, Stunden pro Woche, zunächst für ein Jahr.
2. **Alexandra** Persönliche soziale Betreuung durch Heilpädagoginnen,Stunden täglich. Pflegeleistungen durch PflegefachkräfteStunden täglich (gem. Pflegestufe) bis auf weiteres.

Zum Bereich Arbeit:

1. **Michael** Qualifizierte Hilfen bei der Jobsuche an einer Tankstelle durch Sozialarbeiter. Dann zunächst drei Monate Förderung und Hilfe bei der Einarbeitung und Eingewöhnung im Betrieb, Stunden pro Woche; Sozialarbeiter.
2. **Alexandra** Stundenweise Hilfe und Arbeitsanleitung durch eine Fachkraft, bis zu Stunden täglich.

Zum Bereich Bildung:

1. **Michael** Teilnahme an einem halbjährigen Abendseminar zum Umgang mit Geld: Kosten Euro pro Monat.
2. **Alexandra** basale Stimulation/Kommunikation Stunden/Woche, durch entsprechend qualifizierte Kraft.

Zum Bereich Freizeit:

1. **Michael** Begleitung zu Konzertbesuchen , einmal im Monat Stunden, bis auf Weiteres.
2. **Alexandra** Einmal pro Monat Stunden Fahrdienst und Begleitung zu Konzertbesuchen oder anderen externen Gruppenaktivitäten; bis auf Weiteres.

Zum Bereich soziale Beziehungen:

1. **Michael** Einüben der Stadtbusbenutzung zum Besuchen der Freunde, drei Monate lang zweimal in der Woche Stunden.
2. **Alexandra** Wöchentliche Fahrdienste zum Besuch von Freunden und Verwandten; bis auf Weiteres.

Bei der Planung der erforderlichen Hilfeleistungen ist zu prüfen, ob je nach Hilfebedarf eine Fachkraft oder eine Hilfe durch sonstige Personen angemessen ist.

Zu 3. Erforderliche Beratungsleistungen und zu 4. Höhe des Budgets

Das Budget errechnet sich aus dem festgestellten Zeitaufwand zur Deckung des Bedarfs der individuell erforderlichen Hilfen und dem benötigten Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Zielvereinbarungsformulare der Leistungsträger können konkrete Angaben zur Höhe des Budgets enthalten. Der Budgetnehmer bindet sich rechtlich, wenn er eine in der Zielvereinbarung aufgeführte feste Budgethöhe unterschreibt.

Generell stellt sich die Frage, ob die Höhe des Budgets überhaupt Bestandteil der Zielvereinbarung sein sollte. Wenn der Leistungsempfänger mit dem Budgetangebot des Leistungsträgers nicht einverstanden ist, kann er eigentlich die Zielvereinbarung nicht unterschreiben. Wenn er sie nicht unterschreibt, kommt sie nicht zustande und somit auch kein persönliches Budget. Unterschreibt er sie doch, kann er anschließend schlecht Widerspruch gegen ein zu niedriges Budget einlegen, dem er im Rahmen der Zielvereinbarung bereits zugestimmt hat.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Abschluss der Zielvereinbarung i.d.R. unter dem Vorbehalt der Einigung über die Höhe des Budgets steht.

In jedem Fall muss die Höhe des Budgets klar vereinbart werden. Sie muss Bestandteil des Leistungsbescheides sein, den der Beauftragte erteilt.

Zu 5. Nachweis der Verwendung

§ 4 der BudgetVO sieht als eine Mindestanforderung an die Zielvereinbarung Aussagen über die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs vor. Daher sind Vereinbarungen darüber zu treffen, ob und ggf. wie der Nachweis erbracht werden soll. Der Nachweis kann sich nur auf die Leistung, nicht auf die Vergütung beziehen.

Zu 7. Qualitätssicherung

Verpflichtend ist ferner eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung. Dabei ist der Schwerpunkt der Qualitätsprüfung auf das Ergebnis und hier insbesondere die Nutzerzufriedenheit in Bezug auf die mit dem Budget bezweckten Ziele zu legen.

Zusammenfassung:

1. Die Zielvereinbarung bezieht sich vor allem auf die Lebensbereiche Wohnen, Arbeit, Freizeit, soziale Beziehungen und Bildung sowie auf die allgemeinen Ziele des SGB IX und der im Einzelfall relevanten Leistungsgesetze.
2. Gemeinsam mit dem Antragsteller sind seine Grundsatzziele zu formulieren und in weiteren Schritten in überprüfbare Handlungsziele und konkrete Unterstützungsmaßnahmen zu übertragen. Dieses sollte bereits bei der Formulierung des Antrages berücksichtigt werden.
3. Darauf bezogen sollten Art, Umfang und Ausführung der persönlichen Unterstützung einschließlich der erforderlichen Beratung vereinbart werden. Daraus ergibt sich das persönliche Budget.
4. Soweit ein Verwendungsnachweis vereinbart wird, bezieht sich dieser lediglich auf die Leistung, nicht auf die Vergütung.
5. Wesentlicher Maßstab der Qualitätsprüfung ist die Nutzerzufriedenheit in Bezug auf die mit dem Budget bezweckten Ziele.